

## Merkblatt

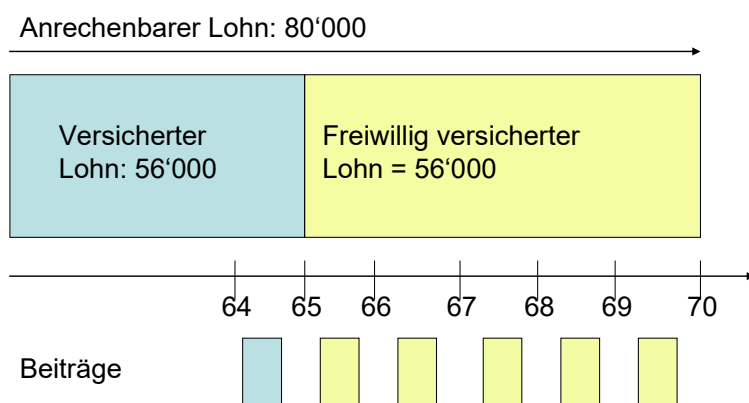
### Weiterführung der Altersvorsorge nach dem ordentlichen Rentenalter

Wer über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weiterarbeitet, kann den Bezug der APK-Altersleistungen aufschieben (vgl. Art. 25 des Vorsorgereglements).

Im Vorsorgeplan des Arbeitgebers ist festgehalten, ob die Bezahlung von Sparbeiträgen über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus zulässig ist. Im Vorsorgeplan 120 (Kernplan) besteht diese Option nicht. Dass die versicherte Person die Arbeitgeberbeiträge selber übernimmt, ist nicht möglich.

---

Beispiel einer Person, die über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus arbeitet:



---

#### Wie melde ich die Weiterführung der Altersvorsorge?

Melden Sie sich direkt bei Ihrem Arbeitgeber. Sie erhalten von ihm das Formular "Freiwillige Weiterversicherung (VR Art. 11a und Art. 11b)" zur Ergänzung und Unterzeichnung zugestellt. Ihr Arbeitgeber leitet das vollständig ausgefüllte Formular direkt an die APK weiter.

#### Weitere Auskünfte

Die für Sie zuständige Kontaktperson der Abteilung Versicherung finden Sie unter

<https://www.agpk.ch/metanavigation/kontakt/kontaktpersonen/>



Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.agpk.ch](http://www.agpk.ch).